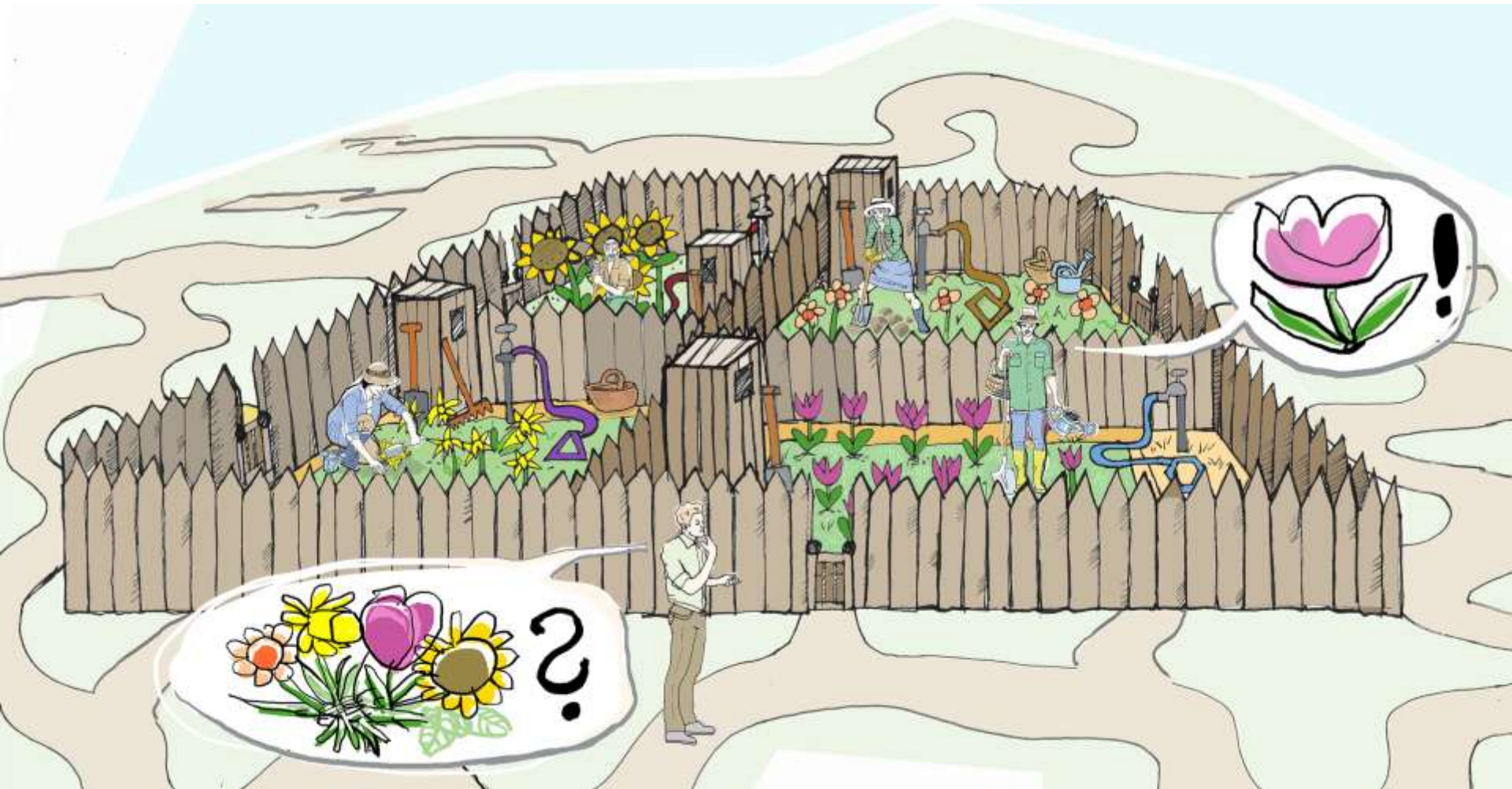


Standardisierung- und es geht doch!

Das Projekt Föderales Informationsmanagement

9. Thüringer GIS-Forum, Erfurt am 3. Juli 2014
Steffen Eckold, Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt

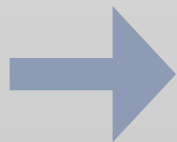
E-Government heute



Rahmenbedingungen für Verwaltungsservice und –Produktion



- Organisationsübergreifend Leistungen und Leistungsprozesse
- zunehmende IT-Unterstützung
- Trend zu elektronischer Antragstellung sicher
- Fehlende Harmonisierung / Standardisierung von Informationen

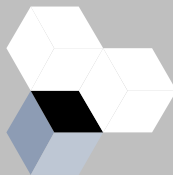


Synergie- und Effizienzpotential bei Erstellung, Präsentation und Verarbeitung von Informationen zu Verwaltungsvorgängen

Leistungsinformationen

- Bürgersicht
- unterstützt die Redaktion zu Leistungsinformationen

Leistungsinformation



Waffenbesitzkarte

Allgemeine Informationen

Wenn Sie sich eine Waffe zulegen wollen, benötigen Sie dazu eine Waffenbesitzkarte. Die Berechtigung zum Kauf der Munition muss extra eingetragen sein. Die Waffenbesitzkarte beinhaltet keine Erlaubnis, die Waffe außerhalb ihrer Wohnung mit sich zu führen. Dazu berechtigt Sie nur der Waffenschein in Verbindung mit der Waffenbesitzkarte. Von der Waffenbesitzkartenpflicht ausgenommen sind z. B. Gas- und Schreckschusswaffen sowie Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen, die ein entsprechendes Prüfzeichen aufweisen. Diese Waffen dürfen ab 18 Jahren erlaubnisfrei erworben werden. Die Waffenbesitzkarte berechtigt Sie, die tatsächliche Gewalt über die darin eingetragene Waffe auszuüben, sie innerhalb Ihres befriedeten Besitzums zu führen und sie z. B. zum Schießstand oder zur Reparatur zu einem Büchsenmacher zu transportieren. Beim Transport muss die Waffe nicht schussbereit sein und nicht zugriffsfähig "verpackt" werden. Nähere Einzelheiten teilt Ihnen Ihre Waffenbehörde auf Anfrage mit.

In aller Regel benötigen Sie vor dem Erwerb einer Schusswaffe eine waffenrechtliche Erlaubnis. Inhaber gültiger deutscher Jagdscheine können Jagdlangwaffen erwerben, die jedoch innerhalb von zwei Wochen nach dem Erwerb in eine Waffenbesitzkarte eingetragen werden müssen. Erben haben einen Monat nach Annahme der Erbschaft bzw. Ablauf der für die Ausschlagung vorgeschriebenen Sechswochenfrist Zeit, eine Waffenbesitzkarte zu beantragen.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte sind:

- körperliche und geistige Eignung
- Zuverlässigkeit
- Sachkunde, Bedürfnis

Ausnahme: Bei Erben werden keine Sachkunde- und Bedürfnisnachweise gefordert.

Ihre Zuverlässigkeit wird generell durch die Waffenbehörde überprüft. Nachweise der Sachkunde und des Bedürfnisses sind von Ihnen selbst zu erbringen.

Beispiele:

- Sportschützen:
Nachweis des Schützenverbandes über die regelmäßige, mindestens zwölfmonatige schießsportliche Betätigung nach den Regeln einer anerkannten Sportordnung, Bescheinigung des Schützenverbandes über Bedürfnis und Sachkunde
- Jäger:
Gültiger Jagdschein
- Erben:
Erbschaftsnachweis, ggf. Verzichtserklärung der übrigen Erben
- Sammler:
Sachkundennachweis, Nachweis über die kulturhistorische Bedeutung des beantragten Sammelgebietes

An wen muss ich mich wenden?

Die Zuständigkeit liegt bei der Waffenbehörde beim Landkreis bzw. der Verwaltung der kreisfreien Stadt, großen selbstständigen Stadt oder selbstständigen Gemeinde. Sie können die Waffenbesitzkarte beim Landkreis Diepholz sowie bei den Gemeinden Stuhr und Weyhe beantragen.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Es werden ggf. Unterlagen benötigt. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Welche Gebühren fallen an?

Es fallen ggf. Gebühren an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Welche Fristen muss ich beachten?

Es müssen ggf. Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Quelle: <http://geoweb.diepholz.de>

Formularinformationen

- Hybrid-Sicht
(Bürger- und Verwaltungssicht)
- unterstützt die Redaktion zu
Formularinformationen

Formularinformation



FIM-Formulare

Antrag auf Erteilung einer waffenbehördlichen Erlaubnis

☐ Waffenbesitzkarte (WBK) nach § 10 Abs. 1 WaffG (grüne WBK)
☐ Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 WaffG (gelbe WBK)
☐ Waffenbesitzkarte für Sammler nach § 17 WaffG
☐ Waffenbesitzkarte für juristische Personen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 WaffG
☐ Mittrag in bestehende Erlaubnis nach § 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG
☐ Munitionserwerbserlaubnis nach § 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG
☐ Waffenschein/Kleiner Waffenschein nach § 10 Abs. 4 WaffG
☐ Sonstiges

Landkreis Diepholz
FD Sicherheit und Ordnung
Niedersachsenstr. 2
49356 Diepholz

Name, ggf. Geburtsname: _____

Vorname (Nachname unterstreichen) _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Geburtsname der Mutter: _____

Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Nr.): _____

☐ Wohnung in den letzten 5 Jahren ☐ Anschrift einer Nebenwohnung

Angaben zum ☐ Personalausweis ☐ Reisepass

Nr. _____ ausgestellt von _____ am _____

freiwillige Angaben: Telefon, E-Mail _____

Bei Antragstellung einer juristischen Person: Name und Anschrift des Vertreters (die Daten des verantwortlichen Person soll oben einzutragen)

Ich besitze folgende waffenrechtliche Erlaubnisse: ☐ bisher keine ☐ bereits nachstehende

☐ Waffenbesitzkarte ☐ Munitionserwerbsschein ☐ Waffenschein ☐ Jagdschein

ausgestellt von _____ am _____

Ich beabsichtige, nachfolgende Schusswaffe(n)/Munition zu erwerben:

Art: _____ Kaliber: _____

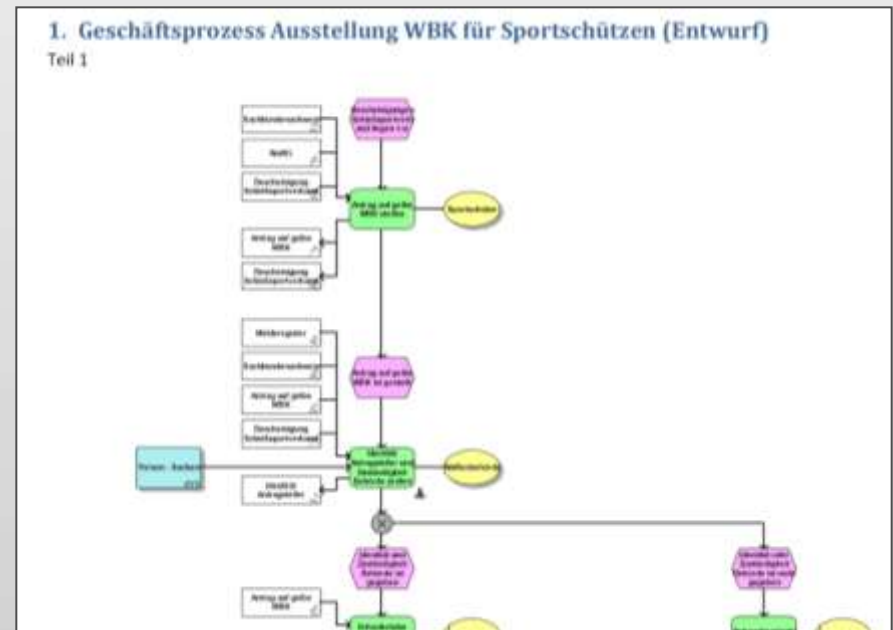
Falls Ihnen die weiteren Daten bekannt sind, tragen Sie diese hier ein:

Hersteller: _____ Waffennummer: _____

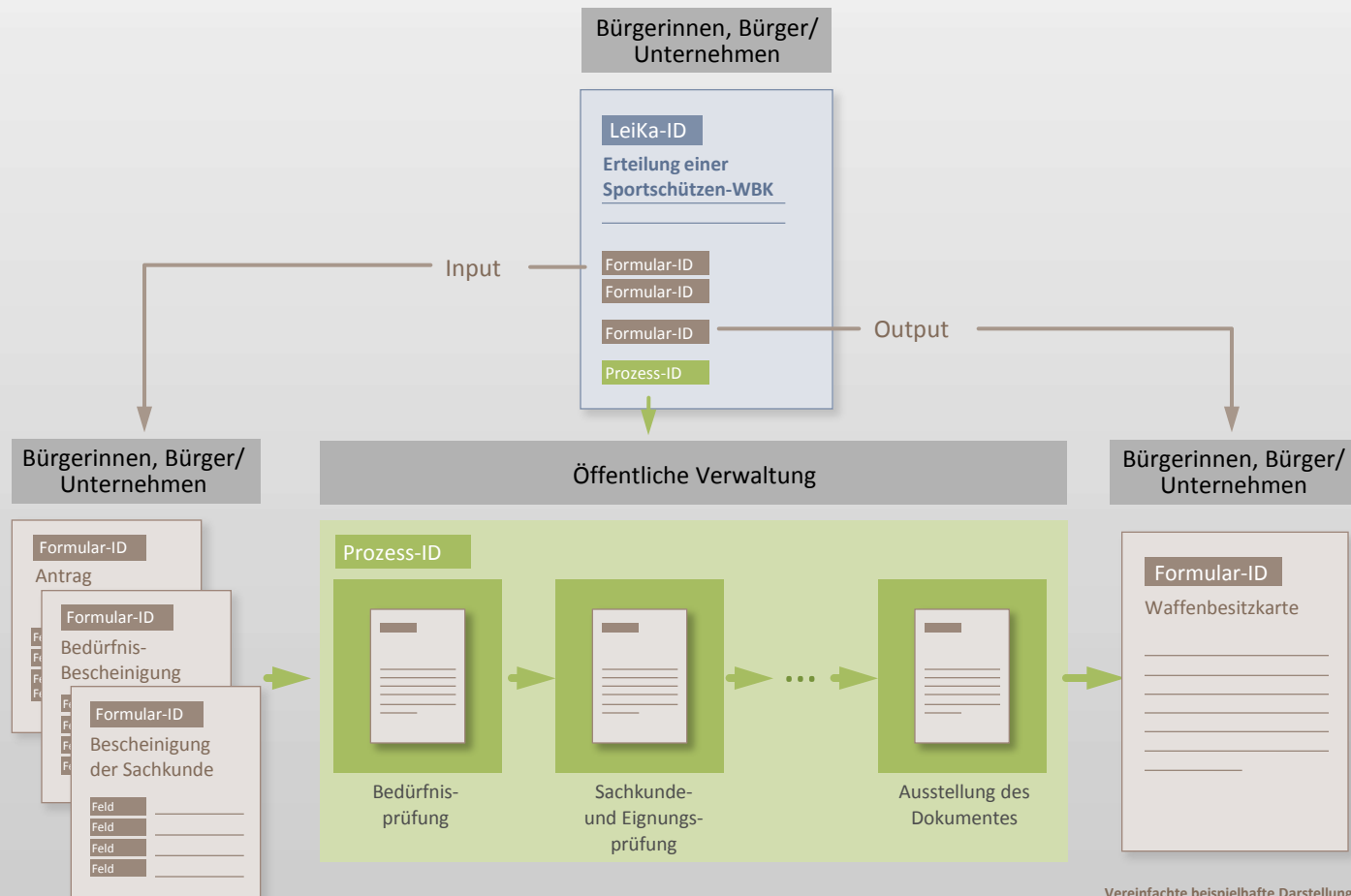
Quelle: http://www.diepholz.de/medien/intern/antrag_auf_erteilung_einer_waffenbehoerdlichen_erlaubnis.pdf

Prozessinformationen

- Verwaltungsinterne Sicht
- unterstützt die Gestaltung der Prozessabläufe

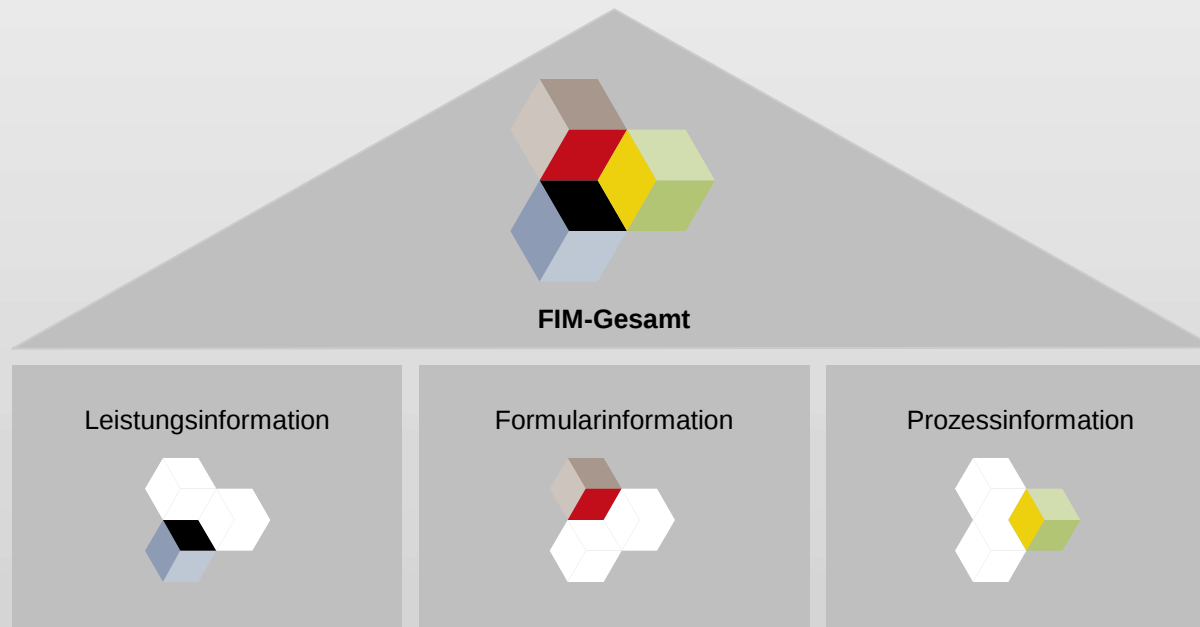


Informationen zu Verwaltungsverfahren

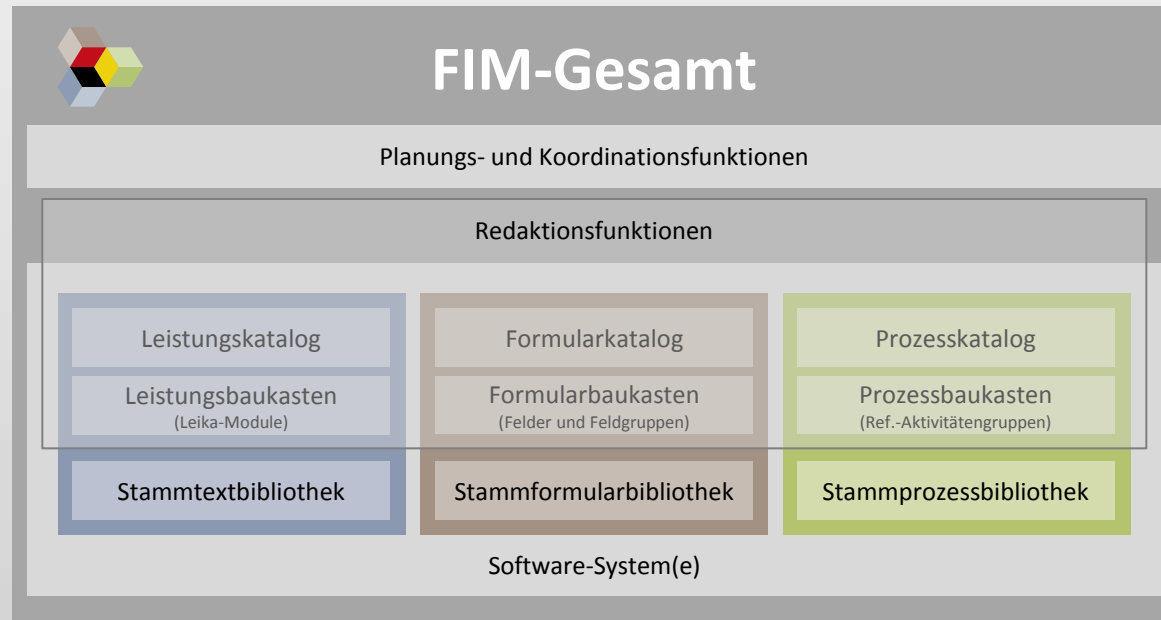


Das FIM-Haus

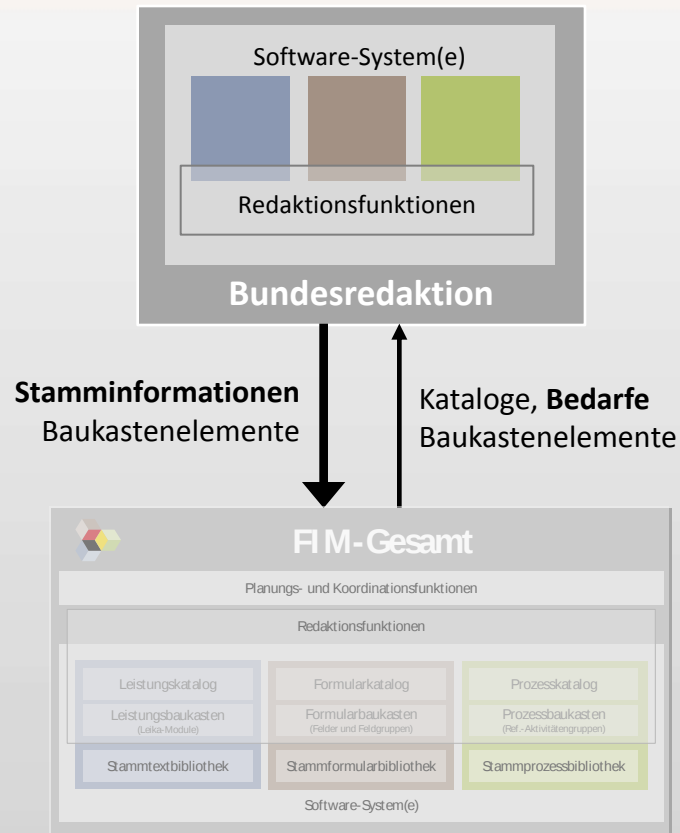
gemeinsam, kooperativ, standardisiert



Ein Steuerungsprojekt des IT-Planungsrates in gemeinsamer Federführung des BMI und des Ministeriums der Finanzen Sachsen-Anhalt (Laufzeit bis 12/2015)



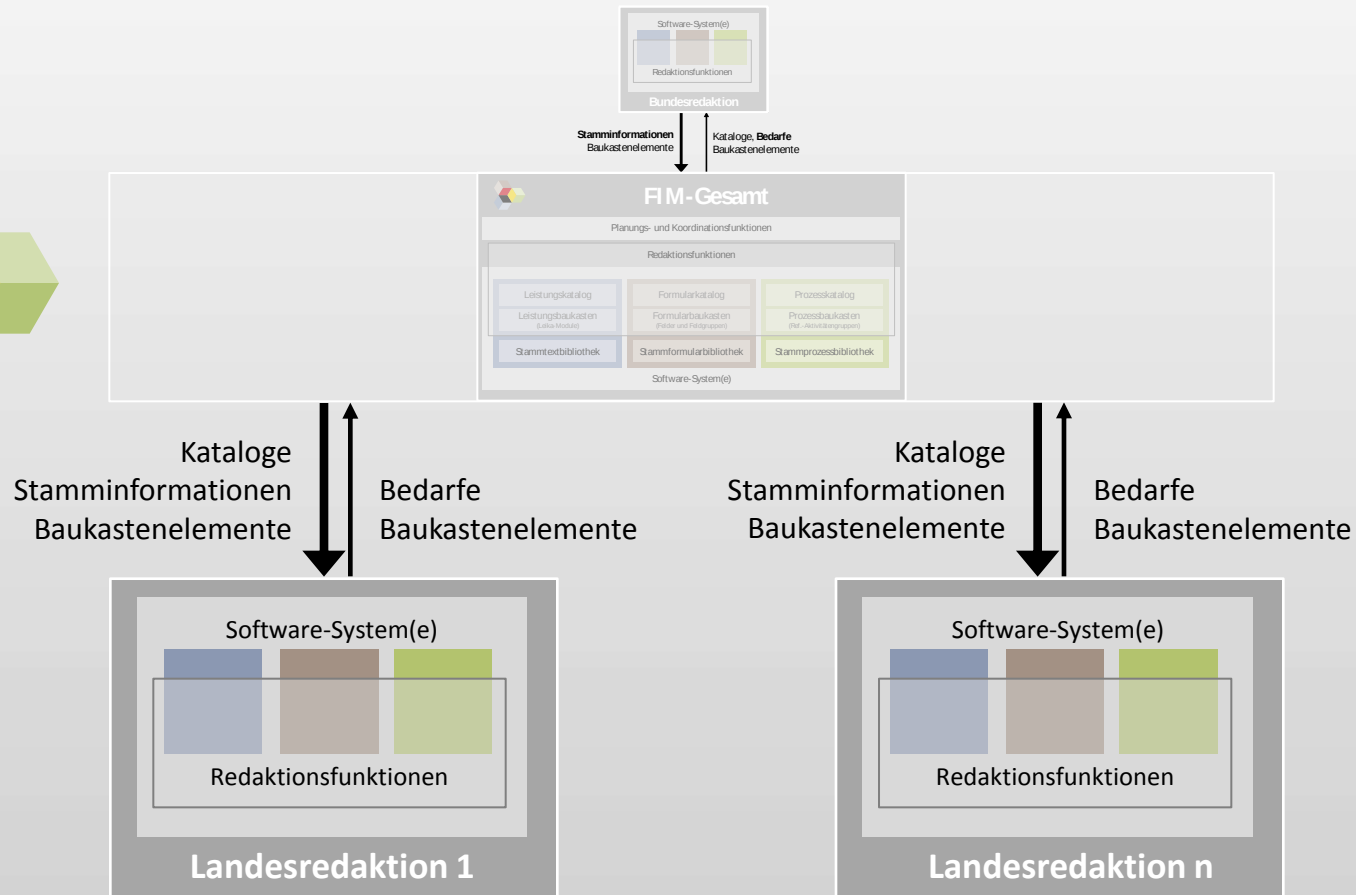
Bund

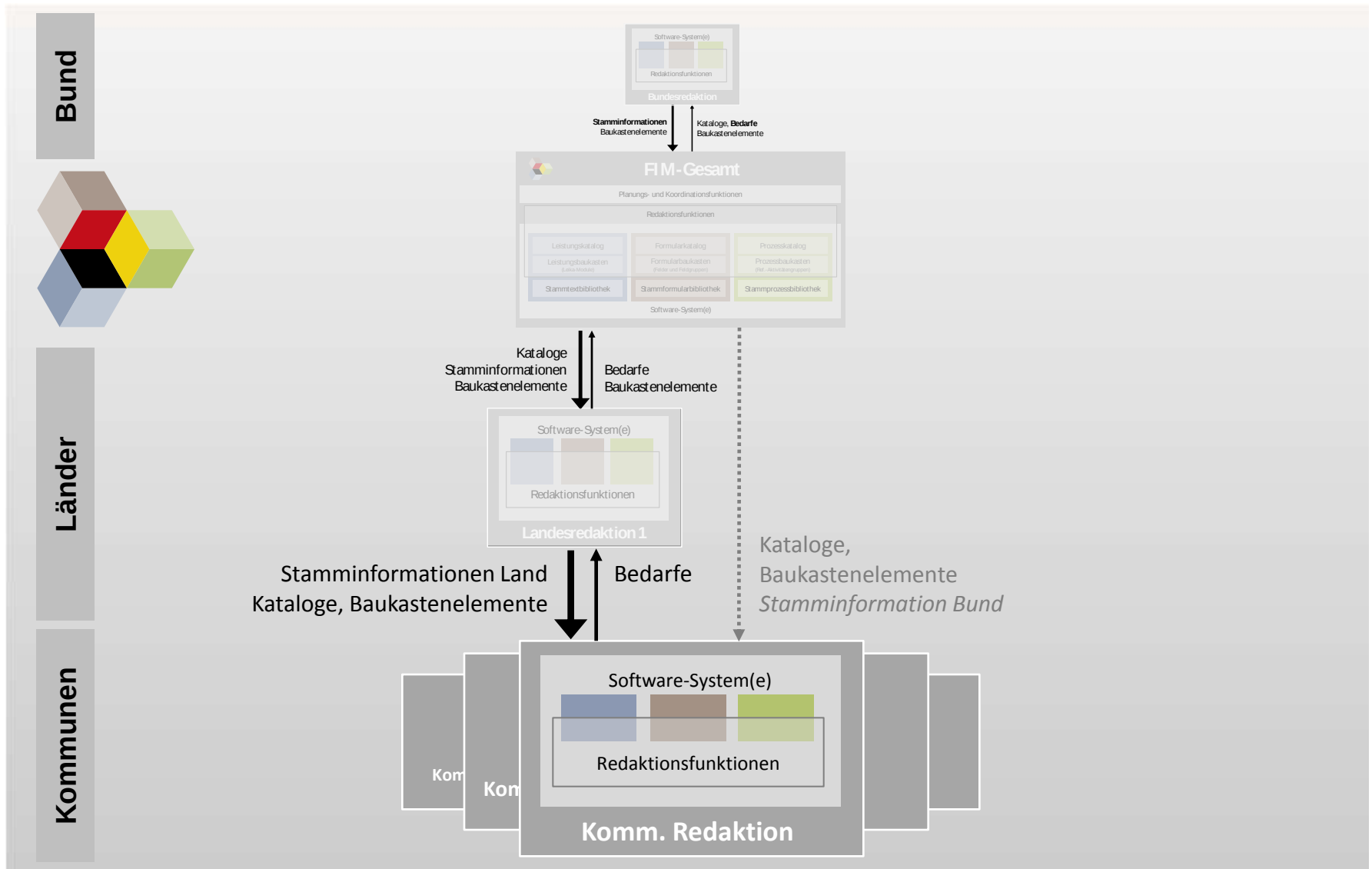


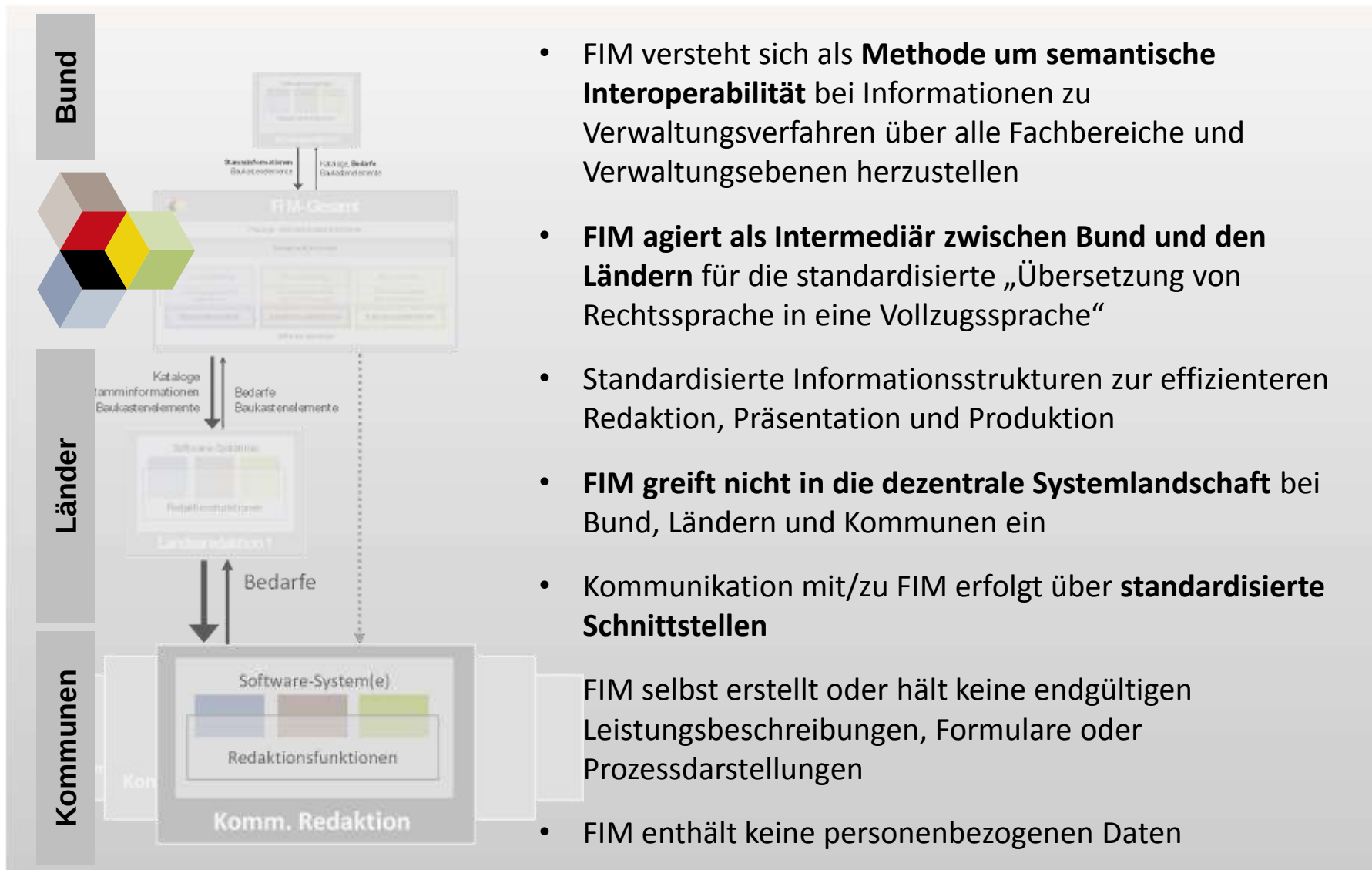
Bund



Länder





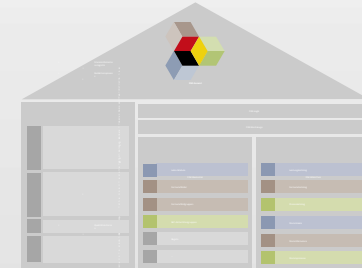


- FIM versteht sich als **Methode um semantische Interoperabilität** bei Informationen zu Verwaltungsverfahren über alle Fachbereiche und Verwaltungsebenen herzustellen
- **FIM agiert als Intermediär zwischen Bund und den Ländern** für die standardisierte „Übersetzung von Rechtssprache in eine Vollzugssprache“
- Standardisierte Informationsstrukturen zur effizienteren Redaktion, Präsentation und Produktion
- **FIM greift nicht in die dezentrale Systemlandschaft** bei Bund, Ländern und Kommunen ein
- Kommunikation mit/zu FIM erfolgt über **standardisierte Schnittstellen**
- FIM selbst erstellt oder hält keine endgültigen Leistungsbeschreibungen, Formulare oder Prozessdarstellungen
- FIM enthält keine personenbezogenen Daten

FIM – Leistungen mit Geodatenbezug

1. Leistungen der ÖV rund um Geodaten

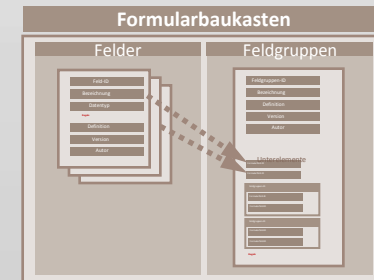
- Kartographische Leistungen (analog und digital)
- Grenzfeststellung
- ...



**Erstellung von
Stamminformationen**

2. Leistungen der ÖV mit Geodatenbezug

- Sondernutzungen
- Bauanträge
- Leistungen im Meldewesen
- Entnahme von Grundwasser
- Einleitung von Abwasser
- ...



**Bereitstellung von
Feldern/Feldgruppen zu Geodaten**

FIM – Leistungen der ÖV mit Geodatenbezug

- Erweiterung des Formularbaukastens
 - Aufnahme von relevanten Feldern und Feldgruppe zur Abbildung von Geodatenstrukturen in den Formularbaukasten unter Berücksichtigung der INSPIRE-Vorgaben und den XÖV-Standards
 - einheitliche Modellierung von Geodaten in allen FIM-Stammformularen
- Erweiterung des Prozessbaukastens
 - Aufnahme von Dienste aus dem Bereich Geodaten als wiederverwendbare Standardprozess
 - einheitliche Modellierung von Diensten aus dem Bereich Geodaten

Wer macht mit?

- Alle kommunalen Spitzenverbände
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)
- Erste Kommunen über FIM-Expertenworkshop und kommunale FIM-AG (Kooperation mit KGSt und kommunalen Spitzenverb.)
- Nahezu alle Länder
- BMI und Sachsen-Anhalt als Federführer im Projekt FIM

Föderale Zusammenarbeit ist das Grundprinzip im Projekt FIM!

Wie geht es bis Ende 2015 weiter?

- **Anwendung des FIM-Standardisierungskonzepts** auf weitere Fachbereiche / Leistungen
Mit Bezug zu GDI bedeutet dies
 - Bildung einer Arbeitsgruppe GDI
 - Erarbeitung eines Arbeitspapiers zur Einbindung von GDI und notwendiger Schnittstelle in FIM
- **Prototypische technische Umsetzung** des Systems für den Baustein Formulare
- **Kontinuierliche Evaluation** und Anpassung der fachlichen und technischen Konzepte
- **Vorbereitung Betriebsphase** FIM-Gesamt ab 2016

E-Government morgen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartner

Alexander Kober
Bundesministerium des Innern
Alexander.Kober@bmi.bund.de
Tel.: 030 18681 1822

Steffen Eckold
Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt
Eckold@MF.Sachsen-Anhalt.de
Tel.: 0391 567 1356